

72,9 %; 2009/2010: 70,2 %; 2008/2009: 69,5 %). Damit setzt sich der positive Trend der steigenden Inanspruchnahme von Hortplätzen im Landkreis Zwickau weiterhin fort.

3.4 Plätze für Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe

Ein behindertes Kind ist auf Verlangen der Erziehungsberechtigten möglichst wohnortnah in eine Kindertageseinrichtung aufzunehmen. Um diesem Anspruch des § 2 Abs. 2 der Sächsischen Integrationsverordnung (SächsIntegrVO) gerecht zu werden, müssen dezentral und dem Bedarf angemessen Plätze für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder in Kindertageseinrichtungen vorgehalten werden. Im Landkreis Zwickau konnte auch im Kindergarten- und Schuljahr 2014/2015 ein bedarfsgerechtes Angebot an Integrationsplätzen bereitgestellt werden.

Damit eine möglichst wohnortnahe Betreuung von Kindern mit Anspruch auf Eingliederungshilfe erfolgen kann, stehen 786 genehmigte Integrationsplätze (2013/2014: 770; 2012/2013: 700) in insgesamt 130 Kindertageseinrichtungen (2013/2014: 125; 2012/2013: 118) verteilt auf 30 Städte und Gemeinden des Landkreises Zwickau zur Verfügung. Davon wurden zur Bedarfsdeckung im benannten Zeitraum 444 Plätze (2013/2014: 423; 2012/2013: 441; 2011/2012: 413) in die jeweiligen Bedarfsplanungen aufgenommen. Insgesamt wurden durchschnittlich 339 Integrationsplätze (2013/2014: 367; 2012/2013: 350; 2011/2012: 320; 2010/2011: 303; 2009/2010: 310; 2008/2009: 304) belegt, davon 38,1 % in den integrativen Kindertageseinrichtungen in der großen Kreisstadt Zwickau. Im Kindergarten- und Schuljahr 2014/2015 erhielten in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Zwickau insgesamt 1,3 % aller betreuten Kinder Eingliederungshilfe aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung (2013/2014: 1,8 %; 2012/2013: 1,75 %, 2011/2012: 1,6 %, 2010/2011: 1,1 %; 2009/2010: ca. 1,7 %).

Im März 2014 wurde der Arbeitskreis Integration/Inklusion auf Initiative des Landkreises Zwickau installiert. Seither finden zweimal jährlich Arbeitskreise in Zwickau, Werdau und Glauchau statt, an denen insgesamt 93 Kindertageseinrichtungen mitwirken. Eine Koordinierungsgruppe bestehend aus Vertretern des Sozialamtes, Gesundheitsamtes sowie der Kita-Fachberatung des Landkreises Zwickau und Fachberatern der kommunalen und freien Träger greift die Themen der Arbeitskreise auf und bearbeitet diese. Im Ergebnis dieses Prozesses ist für die integrativen Kindertageseinrichtungen ein Verfahrensablauf zur Antragstellung sowie ein Handlungsleitfaden zum Thema Integration entstanden.

4 Kindertagesbetreuung für Kinder von Asylbewerbern

Die Zahl der Asylbewerber und Flüchtlinge, die in Deutschland Asyl beantragen bzw. Schutz suchen, ist deutlich angestiegen. Der Flüchtlingsstrom wird nach Einschätzung der EU-Kommission auch im Jahr 2016 nicht abreißen. Allerdings lässt sich die Zahl der Asylsuchenden nicht sicher vorhersehen. Sie hat sich in der Vergangenheit von Jahr zu Jahr beträchtlich verändert und hängt in erster Linie davon ab, ob und wo auf der Welt sich politische oder soziale Krisen ereignen, die Menschen dazu bewegen, ihre Heimat zu verlassen, um ihr Leben zu retten oder eine bessere Zukunft anderswo zu suchen. Die Politik und die öffentlichen Institutionen, speziell aber auch die Jugendhilfe, stehen angesichts der großen Zahl von Zuwanderern vor neuen Herausforderungen. Das gilt auch für den Bereich der Kindertagesbetreuung, denn mit der steigenden Zahl asylsuchender Familien steigt auch die Zahl der Kindertageseinrichtungen, die Kinder aus Flüchtlingsfamilien aufnehmen.

4.1 Anspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder von Asylbewerbern

Gemäß § 6 Abs. 2 i. V. m. § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII haben alle Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle. Dabei unterscheidet der Gesetzgeber nicht nach der Herkunft der Kinder. Das heißt, der Rechtsanspruch umfasst auch ausländische Kinder, wenn deren Eltern rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Erforderlich sind für den Anspruch auf Kindertagesbetreuung für Ausländer also das Vorliegen des gewöhnlichen Aufenthalts sowie ein rechtmäßiger Aufenthalt auf der Grundlage eines Aufenthaltstitels nach AufenthG bzw. einer Aufenthaltsgestattung für Asylbewerber nach § 55 AsylVfG oder eine Duldung nach § 60 a AufenthG. Demnach besteht in der Erstaufnahmeeinrichtung kein Rechtsanspruch. Grundsätzlich kann erst dann, wenn die Asylbewerber aus der Erstaufnahmeeinrichtung den zuständigen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten zugewiesen werden und dort in den Anschlussunterkünften der Kommunen untergebracht worden sind, vom Vorliegen eines „gewöhnlichen Aufenthaltes“ ausgegangen werden. Ab diesem Zeitpunkt gelten uneingeschränkt die gleichen Rechte auf Bildung, Erziehung und Betreuung der betroffenen Kinder wie für inländische Kinder, also der Rechtsanspruch auf Betreuung ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt sowie die bedarfsgerechte Versorgung mit einem Hortplatz.

Für die Kinder von Asylbewerbern besteht gem. §§ 26 und 28 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) Schulpflicht unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Die schulische Integration basiert auf dem in der Sächsischen Konzeption zur Integration von Migranten vom 01.08.2000 verankerten Handlungskonzept. Im Unterrichtsfach Deutsch als Zweitsprache erlernen die Schüler/-innen zunächst die Grundlagen der Alltags- und Bildungssprache als Voraussetzung für ihre schulische Integration und den schrittweisen Übergang in die Regelklasse. Im Landkreis Zwickau sind durch die Sächsische Bildungsagentur in Absprache mit den jeweiligen Schulträgern im Schuljahr 2015/2016 an zehn Grundschulen sog. DaZ-Klassen installiert worden. Eine entsprechende Hortbetreuung wird von einem Teil der Asylbewerberkinder im schulpflichtigen Alter an einem der o. g. Grundschulstandorte mit DaZ-Klassen in Anspruch genommen.

Der Rechtsanspruch gem. § 6 Abs. 2 i. V. m. § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII richtet sich entsprechend der Zuständigkeitsordnung des SGB VIII gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 3 Abs. 2 S. 2, 85 Abs. 1 SGB VIII). Dies sind gemäß § 1 Abs. 1 des Landesjugendhilfegesetzes Sachsen die Landkreise und kreisfreien Städte. Der Landkreis Zwickau hat den Gemeinden in seinem Zuständigkeitsbereich einen Maßnahmenkatalog bereitgestellt, der bei fehlendem Betreuungsangebot zur Anwendung kommen soll. Anlass für die Festlegung dieses Maßnahmenkataloges war das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs für die Ein- und Zweijährigen zum 01.08.2013. In seinem Anwendungsbereich bleibt er allerdings nicht nur auf diese Zielgruppe beschränkt, sondern deckt alle Ansprüche aus § 24 SGB VIII ab. Dieser Maßnahmenkatalog sieht folgendes Verfahren in Fällen von fehlenden Betreuungsplätzen vor:

- 1) Gemäß § 4 S. 2 SächsKitaG haben die Eltern in der Regel 6 Monate im Voraus bei der Wohnortgemeinde und der gewünschten Einrichtung ihren Betreuungsbedarf anzumelden. Erfolgt eine solche Bedarfsanmeldung, kommt sie einem Antrag nach § 16 Abs. 1 SGB I gleich und ist formlos möglich. Die Antragstellung kann vom Grundsatz her auch mündlich erfolgen, allerdings wird die Nachweisführung dadurch erschwert.
- 2) Die Kommune recherchiert aufgrund der Bedarfsanmeldung in enger Abstimmung mit den freien Trägern, um die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes möglichst termingerecht abzusichern. Dabei wird das elterliche Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 S. 1 SächsKitaG

eingeschränkt auf tatsächlich verfügbare Plätze. Die Kommune ist gehalten, die Eltern aktiv mit einzubeziehen.

Verläuft die Suche ergebnislos und es kann innerhalb des gesamten Stadt- oder Gemeindegebietes zum gewünschten Zeitpunkt kein Angebot unterbreitet werden, erfolgt eine schriftliche Mitteilung an die Eltern durch die Kommune. Die Schriftform ist erforderlich, um im Falle einer Klageerhebung einen Handlungsbeleg vorweisen zu können.

- 3) Mit dieser schriftlichen Mitteilung können die betreffenden Eltern stellvertretend für ihr Kind beim Landkreis Zwickau, konkret im Sachgebiet Planung und Controlling (Kita-Bedarfsplanung), den Anspruch auf einen Betreuungsplatz geltend machen. Der Landkreis Zwickau prüft weitere Möglichkeiten für eine Anspruchsgewährung und erlässt abschließend einen Bescheid.

4.2 Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen im Landkries Zwickau

Für Eltern von Asylbewerberkindern werden i. d. R. die Zahlungen des Elternbeitrages gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII vom zuständigen Jugendamt übernommen. Auf der Grundlage der Kostenübernahme werden die angemeldeten Asylbewerberkinder in Kindertageseinrichtungen monatlich durch das Jugendamt, SG Wirtschaftliche Leistungen erfasst und durch die Kita-Bedarfsplanung analysiert. Das folgende Diagramm zeigt die angemeldeten Asylbewerberkinder in den Kindertageseinrichtungen des Landkreises Zwickau im Verlauf des Kalenderjahres 2015.

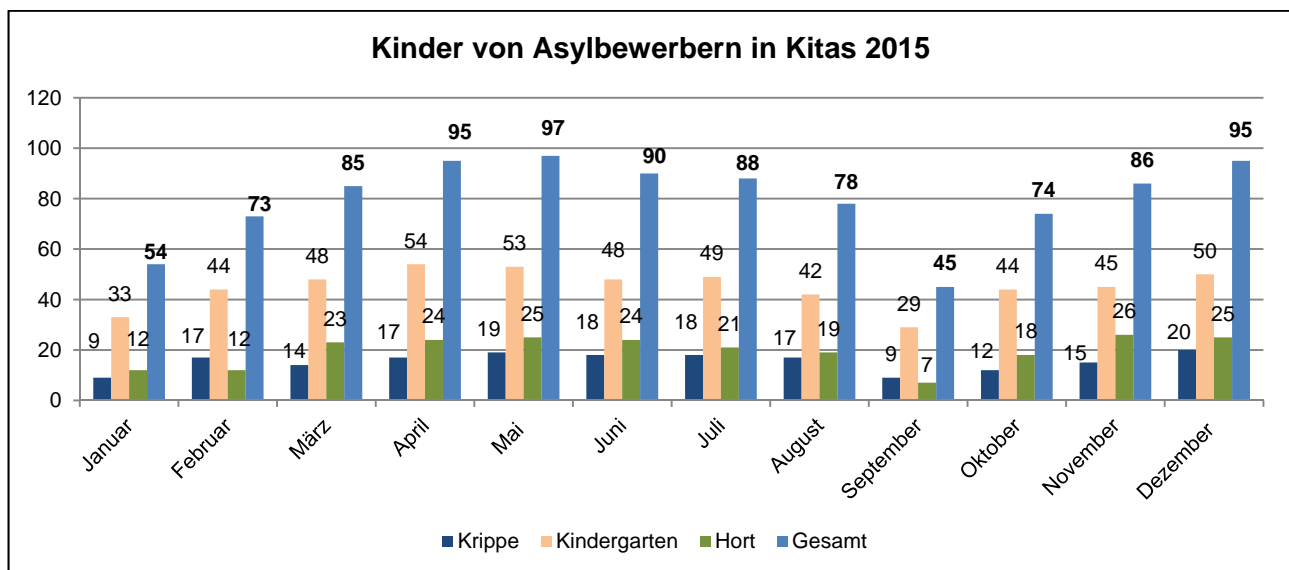


Abbildung 4

Im Jahr 2015 erstreckten sich die Anmeldungen der Kinder von Asylbewerbern auf alle Altersgruppen. Der Beginn des Schuljahres 2015/2016 stellte eine Zäsur dar, da zu diesem Zeitpunkt regelmäßig Kinder aus dem Kindergarten in die Schule übergehen. Erst im weiteren Verlauf des Jahres hat die Zahl der angemeldeten Kinder durch Aufnahmen sowie dem Übergang der Kinder vom Krippen- ins Kindergartenalter deutlich zugenommen. Im Vergleich zum Vorjahr ist insgesamt ein Zuwachs an belegten Plätzen durch Kinder von Asylbewerbern zu verzeichnen, der vor allem im Kindergartenbereich zum Tragen kommt.

Zum Stichtag 31.12.2015 lebten 732 Kinder von Asylbewerbern im Alter bis 10,5 Jahren im Landkreis Zwickau, davon 240 Kinder im Alter unter drei Jahren, 250 im Alter ab drei Jahren bis zum Schuleintritt und 242 im Alter zwischen 6,5 bis 10,5 Jahren. Eine Betreuung in einer

Kindertageseinrichtung nahmen zum o. g. Stichtag im Krippenbereich 8,3 %, im Kindergartenbereich 20,0 % und im Hortbereich 10,3 % aller wohnhaften Kinder von Asylbewerbern in Anspruch. Die Betreuungsquoten liegen gegenwärtig noch deutlich unter denen, die für die Betreuungsangebote Krippe, Kindergarten und Hort im Landkreis Zwickau durchschnittlich ermittelt worden sind.

Im Dezember 2015 waren im Landkreis Zwickau 95 Kinder von Asylbewerbern in 26 Kindertageseinrichtungen angemeldet. Unter den 95 angemeldeten Kindern waren 56 Geschwisterkinder, die zeitgleich eine Kindertageseinrichtung besuchten. Die Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren waren überwiegend von Geschwisterkindern belegt. Zum 31.12.2015 waren Kinder von Asylbewerbern im Alter bis 10,5 Jahren in elf Kommunen des Landkreises Zwickau untergebracht. Die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder in Tageseinrichtungen erfolgte i. d. R. auch in den Kommunen, in denen die Asylbewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Hortplätze wurden hingegen am Grundschulstandort in fünf von sieben Kommunen mit DaZ-Klassen in Anspruch genommen. Das Diagramm verdeutlicht die Inanspruchnahme einer Betreuungsleistung in den jeweiligen Kommunen zum o. g. Stichtag.

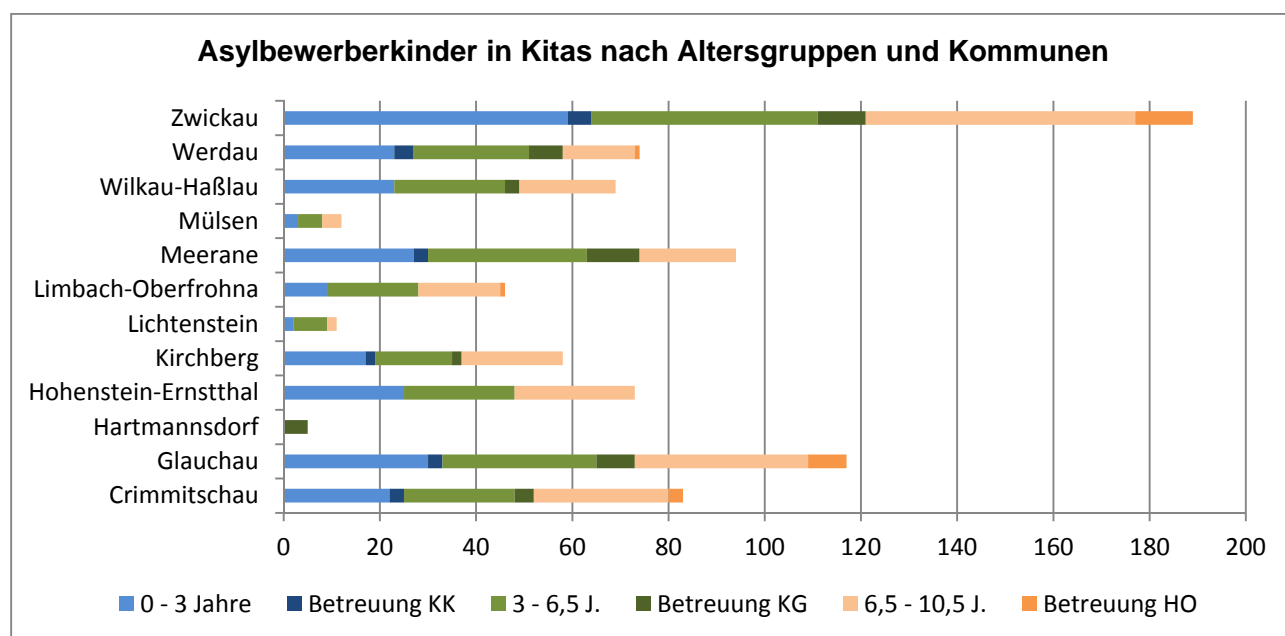


Abbildung 5

4.3 Asylbewerber in der Kita-Bedarfsplanung

Die Verteilung von Asylbewerbern im Landkreis Zwickau erfolgt sozialraumbezogen. Planungsrelevant für die Kita-Bedarfsplanung sind insbesondere Standorte von sog. Wohnprojekten, da hier i. d. R. Familien mit Kindern untergebracht werden. Zum Zeitpunkt der aktuellen Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen waren in Crimmitschau, Glauchau, Meerane, Werdau, Wilkau-Haßlau und Zwickau Wohnprojekte von Asylbewerbern bereits bezogen. Entsprechend konnte in der vorliegenden Planung für den Zeitraum 2016 bis 2018 für diese Kommunen auf der Grundlage der zum Stichtag 30.06.2015 wohnhaften Kinder auch Betreuungsplätze für Kinder von Asylbewerbern bedarfsgerecht berücksichtigt werden.

Grundsätzlich wurde die Thematik im Rahmen der jährlichen Planungsgespräche in allen Planungsrunden aufgegriffen und erörtert. Aufgrund fehlender bzw. teilweise nicht belastbarer Informationen hinsichtlich weiterer Standorte von Wohnprojekten sowie zu Umfang und Anzahl von